

# **Arbeitsrecht (Nr. 453/2004)**

## **Maximale Probezeit in Berufsausbildung beträgt drei Monate**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Die nach dem Berufsbildungsgesetz höchstzulässige Probezeit für Ausbildungsverhältnisse liegt bei drei Monaten. Diese Frist dürfen die Parteien selbst nach einem vorangegangenen Arbeitsverhältnis ausschöpfen. Das hat das BAG klargestellt. Außerdem gilt: Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Das verstöße nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 des Grundgesetzes (GG), so die Bundesrichter.

**Urteil des BAG – Datum unbekannt -  
Aktenzeichen: 6 AZR 127/04**

**Veröffentlicht: Handelsblatt vom 22. Dezember 2004**  
24.12.2004